

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/4/27 5Ob115/99v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann, Dr. Hradil und die Hofräatin des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch als weitere Richter in der Pflegschaftssache der mj. Lisa L*****, wohnhaft und in Obsorge bei der Mutter Petra L*****, infolge Revisionsrekurses des Vaters Michael A*****, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Feldkirch als Rekursgericht vom 12. Februar 1999, GZ 1 R 58/99h-125, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 18. Dezember 1998, GZ 9 P 1372/95z-115, bestätigt wurde, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren einer Beratungsstelle für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung der Ausübung des Besuchsrechtes durch den Kindsvater mit insgesamt S 7.082,80, verfügte die Auszahlung dieses Betrages aus Amtsgeldern und sprach aus, daß gemäß § 2 GEG der Kindsvater diese Kosten zu tragen habe. Das Erstgericht bestimmte die Gebühren einer Beratungsstelle für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung der Ausübung des Besuchsrechtes durch den Kindsvater mit insgesamt S 7.082,80, verfügte die Auszahlung dieses Betrages aus Amtsgeldern und sprach aus, daß gemäß Paragraph 2, GEG der Kindsvater diese Kosten zu tragen habe.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Vaters, der beantragt hatte, diese Kosten der Kindesmutter aufzuerlegen, nicht Folge. Es sprach aus, daß der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Gegen diese Rekursentscheidung richtet sich der Revisionsrekurs des Kindsvaters; das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gemäß § 14 Abs 2 AußStrG ist der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof jedenfalls unzulässig über den Kostenpunkt (Z 1). Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, AußStrG ist der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof jedenfalls unzulässig über den Kostenpunkt (Ziffer eins.).

Den Kostenpunkt betreffen alle Entscheidungen, mit denen in irgendeiner Form über Kosten abgesprochen wird (EFSIg 85.714). Dazu gehört etwa auch die Frage, welche Partei Sachverständigengebühren zu zahlen hat (EFSIg 79.670). Auch die Entscheidung, mit der einem Elternteil die Tragung von aus Amtsgeldern bezahlten Kosten einer Beratungsstelle, die bei der Ausübung des Besuchsrechtes entstanden sind, auferlegt werden, betrifft den Kostenpunkt.

Der Revisionsrekurs war daher als gemäß § 14 Abs 2 Z 1 AußStrG jedenfalls unzulässig zurückzuweisen. Der Revisionsrekurs war daher als gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

E53728 05A01159

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0050OB00115.99V.0427.000

Dokumentnummer

JJT_19990427_OGH0002_0050OB00115_99V0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at